

*Neueste*

**NÜNCHRITZER  
NACHRICHTEN**



**Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz**

**Jahrgang 2011    Mittwoch, 14. Dezember    Nr. 25/26**



## Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-5
Jubilare	6
Einrichtungen	7-10
Vereinsnachrichten	10-12
Kirchennachrichten	13/16

## Impressum

Herausgeber:  
Gemeinde Nünchritz  
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz  
www.nuenchritz.de  
e-mail: post@nuenchritz.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,  
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist  
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.  
Für den Annoncenteil:  
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50  
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Satz und Druck:  
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/727 10  
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.  
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro  
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster  
Redaktionsschluss:  
Freitag, 30. Dezember 2011**

**Nächster  
Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 11. Januar 2012**

## Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0 (außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0180 2787901
Strom	0180 2787902

## Spruch des Tages

*Am reichsten sind die Menschen,  
die auf das Meiste verzichten können.*  
Rabindranath Tagore

# NEUES VOM AMT

## Beschlüsse des Gemeinderates Nünchritz vom 05.12.2011

### Beschluss-Nr. 82/2011:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Nünchritz für das Haushaltsjahr 2012.

### Beschluss-Nr. 83/2011:

Der Gemeinderat Nünchritz beschließt:

1. dass dem Erwerb des zum Wohngrundstück Am Brummochsenloch 10 im OT Diesbar-Seußlitz gehörenden Grund und Bodens, Flurstück 584/2 mit 1.020 m<sup>2</sup> der Gemarkung Diesbar-Seußlitz durch die Eheleute Jan und Carola Ulrich gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz zum halben Kaufpreis in Höhe von 4.014,00 Euro zugestimmt wird. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises für den Grund und Boden wird das bestehende Erbbaurechtsverhältnis abgelöst.
2. dass alle zum Eigentumswechsel anfallenden Kosten die Erwerber tragen.

### Beschluss-Nr. 84/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Rückzahlung der nach Abrechnung 2010 zuviel entrichteten VG-Umlage in Höhe von 14.171,16 Euro an die Gemeinde Glaubitz als außerplanmäßige Ausgabe.
2. die Mittel sind aus der allgemeinen Haushaltdeckung 2011 zur Verfügung zu stellen.

### Beschluss-Nr. 85/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

Ab einem Betrag von 5,00 Euro Gewerbesteuer pro Fall hat die manuelle Nachberechnung zu erfolgen. Auf die Erhebung von Nachforderungsbeträge bis 4,99 Euro pro Fall wird verzichtet.

### Beschluss-Nr. 86/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

Frau Martina Schieritz wird mit Wirkung zum 01.01.2012 zur Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde Nünchritz entsprechend § 62 SächsGemO bestellt. Sie übernimmt gleichzeitig die Amtsleitung der Kämmerei.

### Beschluss-Nr. 87/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 103 der SächsGemO wird zum Zweck der Übernahme der örtlichen Rechnungsprüfungsaufgaben im Rahmen des § 104 SächsGemO dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Meißen zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Meißen für die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011, 2012 und 2013 zu schließen.
3. Die Mittelbereitstellung ist in den Haushalten 2012, 2013 und 2014 vorzunehmen.

### Beschluss-Nr. 88/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Rückzahlung von Fördermitteln in Höhe von anteilig 16.678,36 Euro zuzüglich Zinsen von voraussichtlich 840,00 Euro werden außerplanmäßige Mittel bei den Haushaltstellen 2.6300.9810.00-005 und 1.9100.8050.00 aus der allgemeinen Haushaltdeckung bereitgestellt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Rückzahlung anzuweisen.

### Beschluss-Nr. 89/2011:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Beschluss 53/11 wird aufgehoben und der Flurstückstausch folgendermaßen neu gefasst:

1. Die Gemeinde erwirbt im Zusammenhang mit dem geplanten Lückenschluss des Radweges zwischen Nünchritz und Leckwitz das Flurstück 69 mit 2.980 m<sup>2</sup> der Gemarkung Leckwitz vom Eigentümer Herrn Ulrich Daubitz für einen Gesamtkaufpreis in Höhe von 655,60 Euro. Alle im Zusammenhang mit dem Eigentumswechsel anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde verkauft das Flurstück 241 mit 25.020 m<sup>2</sup> der Gemarkung Merschwitz an Herrn Ulrich Daubitz für einen Kaufpreis in Höhe von 0,25 Euro/m<sup>2</sup>, somit für insgesamt 6.255,00 Euro. Die weiteren im Zusammenhang mit dem Eigentumswechsel anfallenden Kosten, ausgenommen die Grunderwerbssteuer, trägt die Gemeinde.

## Bekanntmachung

Laut § 99 der Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat jedes Jahr ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Dieser Beteiligungsbericht ist öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2010 der Gemeinde Nünchritz erfolgt vom 15.12.2011 bis 23.12.2011 im Rathaus Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, Kämmererei, während der üblichen Dienstzeiten, für diesen Zweck auch mittwochs geöffnet, aus.

Nünchritz, den 06.12.2011

Gerd Barthold  
Bürgermeister

## Bauamt

### Baugenehmigungsfreie Vorhaben

Die baugenehmigungsfreien Vorhaben sind als verfahrensfreie Vorhaben abschließend im § 61 der Sächsischen Bauordnung aufgezählt. Viele Bürger kennen aber verständlicherweise die Bauordnung nicht und können deshalb auch nicht beurteilen, ob ein Vorhaben baugenehmigungspflichtig oder baugenehmigungsfrei ist. Bei solchen Unklarheiten kann generell im Bauamt der Gemeindeverwaltung Nünchritz oder beim Bauamt des Landratsamtes Meißen nachgefragt werden.

Aktuell ist die Sächsische Bauordnung in einigen Punkten geändert worden, auch bei den baugenehmigungsfreien Vorhaben. Im Folgenden werden einige Beispiele für baugenehmigungsfreie Vorhaben genannt:

- Garagen und Carports mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und bis 50 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche je Grundstück, die nicht im Außenbereich liegen

Wichtig ist der Bezug auf das Grundstück. Die maximale Brutto-Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> ist die Summe der Brutto-Grundflächen aller Garagen und Carports auf dem Grundstück, also auch der bereits vorhandenen! Bei der Ermittlung der Brutto-Grundfläche sind die Wände mit einzubeziehen, es zählen also die Außenmaße.

Praktisch bedeutet das: Ist auf dem Grundstück bereits eine Garage oder ein Carport vorhanden und ist die Summe der Brutto-Grundflächen zusammen mit der neugeplanten Garage größer als 50 m<sup>2</sup>, wird die neue Garage baugenehmigungspflichtig.

- Eingeschossige Gebäude bis 10 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, außer im Außenbereich
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis 3 m  
Der Begriff Terrassenüberdachung erfasst lediglich die Dachkonstruktion und Stützen. Werden Wände oder Brüstungen ausgeführt, wird das Vorhaben baugenehmigungspflichtig.
- Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen
- gebäudeunabhängige Solaranlagen bis 3 m Höhe und 9 m Gesamtlänge
- Windenergieanlagen bis 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis 3 m, außer in reinen Wohngebieten
- Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen bis 2 m Höhe, außer im Außenbereich
- Schwimmbecken bis 100 m<sup>3</sup> Beckeninhalt, außer im Außenbereich
- die Änderung von Fenstern und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen in Gebäuden
- Dacheindeckung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung

Oft ist die Baugenehmigungsfreiheit eines Vorhabens an Bedingungen geknüpft. So müssen z. B. bei bestimmten Um- und Ausbaumaßnahmen Prüfeningenieure eingeschaltet werden. Für viele Vorhaben gilt die Baugenehmigungsfreiheit nicht im Außenbereich (vereinfacht: Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch = Bauland; Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch = kein Bauland). Vor der Bestätigung der Baugenehmigungsfreiheit wird geprüft, ob die Bedingungen erfüllt sind.

In der Regel ist es ausreichend, wenn baugenehmigungsfreie Vorhaben bei der Gemeindeverwaltung schriftlich angezeigt werden. Diese Anzeige bedeutet, dass zu den Bauvorlagen kein Bauantragsformular benötigt wird und das Genehmigungsverfahren selbst entfällt. Der Umfang der mit der Anzeige einzureichenden Unterlagen sollte vorher mit dem Bauamt der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden. Sind die Bedingungen der Baugenehmigungsfreiheit erfüllt, wird dieses durch die Gemeinde schriftlich bestätigt.

## Liegenschaften

### Wohnbaustellen in Nünchritz, OT Merschwitz, Seußlitzer Straße

In OT Merschwitz stehen folgende 2 Wohnbaustellen zum Verkauf

- Seußlitzer Straße, Flurstück 181/d mit 749 m<sup>2</sup>
- Seußlitzer Straße, Flurstück 181/k mit 755 m<sup>2</sup>

Der Kaufpreis für die erschlossenen Grundstücke beträgt 26,00 Euro/m<sup>2</sup>. Zuzüglich zum Kaufpreis hat der Erwerber die Kosten des Abwasseranschlusses zu tragen.

Die Kosten der Wertermittlung je Grundstück in Höhe von 77,20 Euro sind ebenfalls mit dem Kaufpreis zu zahlen.

Kaufinteressenten wenden sich bitte an die Gemeindeverwaltung Nünchritz, Kämmererei, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz, Tel. 035265/50032 oder 50034.



## Verkauf einer Wohnbaustelle in Nünchritz

Die Gemeinde Nünchritz ist Eigentümerin einer Baustelle, Flurstück 342/10 mit 917 m<sup>2</sup> in Nünchritz, Ecke Ernst-Thälmann-Straße / Friedrich-von-Heyden-Platz.

Die Anschlüsse an Versorgungsleitungen wie Strom, Wasser und Abwasser sind in der Straße verlegt. Abwasserbeitrag wurde von der Gemeinde entrichtet.



Die Baustelle steht zum Verkauf für einen Kaufpreis in Höhe von 33.100,00 Euro.

Kaufinteressenten können eine schriftliche, verbindliche Bewerbung in der Gemeindeverwaltung Nünchritz, Kämmerei, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz, Fax 035265/50041 abgeben bzw. an die o. g. Adresse senden. Der Bewerbung ist bitte der Finanzierungsnachweis über den Kaufpreis (Bankbestätigung) beizufügen.

Nähere Informationen zum Kauf erteilen wir gern auch telefonisch unter 035265/50031.

## Verkauf eines Grundstückes in Nünchritz, OT Merschwitz

Die Gemeinde Nünchritz ist Eigentümerin des Grundstückes „Alte Schmiede“ im OT Merschwitz gegenüber der Kindertagesstätte „AQUArellius“, neu Flurstück 44/22 mit 478 m<sup>2</sup> der Gemarkung Merschwitz.

Die „Alte Schmiede“ wurde bisher genutzt als Lagerstätte/ Garage. Die gesamte Gebäudesubstanz einschließlich der Holzkonstruktion befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Das Grundstück steht meistbietend zum Verkauf. Kaufinteressenten können eine schriftliche, verbindliche Bewerbung bis zum 04.01.2012 in der Gemeindeverwaltung Nünchritz, Kämmerei, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz, Fax 035265/50041 abgeben bzw. an die o. g. Adresse senden.

Der Bewerbung ist bitte der Finanzierungsnachweis über den Kaufpreis (Bankbestätigung) beizufügen und die künftige Nutzungsabsicht zu benennen.

Nähere Informationen zum Kauf erteilen wir gern auch telefonisch unter 035265/50031. Ein Termin zur Besichtigung kann ebenfalls unter der Telefonnummer vereinbart werden.

## Ordnungsamt

### Erneut illegale Müllentsorgung festgestellt

Das Landschaftsschutzgebiet „Glaubitzer Wald“ hat sich in letzter Zeit als ein „Lieblingsgebiet“ für illegale Abfallentsorgungen entwickelt. Wie der Eigentümer einer Grundstücksfläche feststellen musste, nutzen sicherlich mehrere Bürger die Gelegenheit und entsorgten über einen längeren Zeitraum Bauschutt, Aushub, landwirtschaftliche Produkte und Grünabfall.



In Zusammenarbeit mit der Abfallbehörde und dem Umweltamt beim Landratsamt Meißen konnte kurzfristig eine erste Entsorgung vorgenommen werden, die Kosten in Höhe von rund 1.200 Euro verursacht und den gemeindlichen Haushalt belastet.

### Pflanzenabfälle gehören nicht in den Wald oder in die freie Landschaft

Im Frühjahr und Herbst fallen naturgemäß reichlich Grünabfälle an. Leider entsorgt mancher Gartenbesitzer Grünschnitt und dergleichen aus Bequemlichkeit oder Unkenntnis einfach im Wald oder in der freien Landschaft.

Bitte denken Sie daran: jedes Grundstück hat einen Eigentümer! Wie würden Sie reagieren, wenn Ihnen jemand Abfall über die Grundstücksgrenze in den Garten kippt? Sie würden es als grobe Missachtung Ihrer Eigentümerrechte betrachten.

Dem trägt auch der Gesetzgeber Rechnung: Pflanzenabfälle dürfen laut § 2 Abs. 2 der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfV) nur auf dem Grundstück entsorgt werden, auf dem sie anfallen. Sie gehören also auf den Kompost. Wer diese Möglichkeit nicht nutzen kann, dem stehen die regionalen Grünabfallsammelstellen oder entsprechende Behältnisse (grüne Tonne) des regionalen Entsorgers zur Verfügung! Der jährlich erscheinende Abfallkalender informiert ausführlich darüber.

Grundsätzlich stellen illegale Ablagerungen von Pflanzenabfällen nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 6 PflanzAbfV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Im Wald hat sich jeder so zu verhalten, dass Waldflächen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer Abfälle, auch Pflanzenabfälle, einfach im Wald ablagert. Die Ordnungswidrigkeit kann je nach den Umständen des Einzelfalles mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

In der freien Landschaft gilt der Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, diese in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erho-



lungsraum für Alle zu sichern. Beeinträchtigungen, wie sie durch illegale Abfallverbringung entstehen, sind zu vermeiden. Und dies nicht nur aus Gründen der optischen Wahrnehmung, denn: Durch Grünabfälle aus Gärten verbreitet sich auch eine Vielzahl nicht heimischer Pflanzenarten, sog. Neophyten. Viele dieser Arten stellen kaum eine Gefahr für die Natur oder die menschliche Gesundheit dar. Einige wenige dieser Arten bilden aber eine Ausnahme, weil die einheimische Pflanzenwelt verdrängt wird. So bilden Schlitzblättriger Sonnenhut, Japan-Knöterich, Sachalin-Knöterich, Kanadische Goldrute oder Drüsiges Springkraut großflächige, dichte Pflanzenteppiche, unter denen nichts anderes mehr gedeiht.

Die Pollen der Beifußblättrigen Ambrosia, oft auf Brachflächen und Wegrändern anzutreffen, bereiten Allergikern große Probleme. Einmal ausgebreitet, ist ihre Eindämmung oder Bekämpfung nur sehr schwer möglich.

Der Kontakt mit Blättern des Riesenbärenklaues kann besonders unter Einwirkung von Sonnenlicht starke Hautreizungen hervorrufen.

Das Ablagern von Bioabfällen im Wald und der freien Landschaft stellt somit eine Gefahr für das Ökosystem dar.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung vor der Arbeit Anderer sollte in allen Lebensbereichen aufgebracht werden, um Konflikte zu vermeiden. Bitte helfen Sie mit, dass der Wald mit seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und auch die freie Landschaft ein Naturerlebnis für uns alle bleibt

#### Hinweise zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Wir weisen die Einwohner der Gemeinde Nünchritz darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie 2 entsprechend der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nur in der Zeit vom **31. Dezember und 1. Januar** durch Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig ist. Außerhalb dieser Zeit bedarf das Abbrennen der genannten Erzeugnisse einer gesonderten Erlaubnis, die durch die Gemeindeverwaltung Nünchritz erteilt wird. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der aufgeführten gesetzlichen Regelungen vorsätzlich oder fahrlässig entsprechende pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 verwendet. Die Geldbuße kann bei entsprechender Zuwiderhandlung bis zu 10.000 Euro betragen.



#### Aufruf zur Stoffsammlung

Zur 700-Jahrfeier Nünchritz im nächsten Jahr soll auch unser Ort mit selbst genähten Wimpelketten geschmückt sein.

Der Seniorenverein Nünchritz e.V. hat sich bereit erklärt die Herstellung von Wimpelketten zu unterstützen. Gerade in den Wintermonaten findet sich hierfür Zeit.

Für das Nähen von Wimpeln werden geeignete Stoffe benötigt. Aus diesem Anlass möchten wir zu einer Stoffsammlung aufrufen. Haben Sie Stoffreste aus denen schöne Wimpel genäht werden können? Dann melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 035265 50051 oder per E-Mail: 700jahre@nuenchritz.de.

## Viele fleißige Adventswichtel

Viele fleißige Weihnachtswichtel haben am 2. Adventswochenende auch in diesem Jahr dafür gesorgt, dass auf dem 21. Kultur- und Weihnachtsmarkt so einiges los war.



Es ist schon erstaunlich, was in einer Gemeinde von rund 6000 Einwohnern durch Vereine, Kindereinrichtungen und Schulen für ein Programm zustande kommen kann. Außerdem ist es zwar die größte, aber bei weitem nicht die einzige Veranstaltung in der Adventszeit, die den Gästen und Besuchern Sport, Musik und Tanz bietet.



Foto-Shop DauNeu GmbH

Für die Neuauflage am 2. Advent 2012 wünschen sich die Organisatoren und der Weihnachtsmann wieder dieses Engagement. Ein herzlicher Dank geht an alle Mitwirkende und die Spender Wacker Chemie-AG und EDEKA.

